

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
Drucksache Nr.: RR 48/2016
4. Sitzungsperiode

Köln, den 20. Mai 2016

Vorlage für die 9. Sitzung des Regionalrates am 1. Juli 2016

- TOP 9:** 18. Regionalplanänderung Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz
- hier: Aufstellungsbeschluss
- Rechtsgrundlage:** § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW
- Berichterstatter:** Herr Schlaeger, Dez. 32, Tel.: 0221/147-2373
- Inhalt:** Begründung (Seite 3 – 13)
- Anlagen:**
1. Niederschrift der Erörterung (Stand: April 2016)
 2. Aufzustellender Plan (Textliche und Zeichnerische Darstellung)
- Bezug:** Drucksache Nr. RR 72/2015, 5. Sitzung des Regionalrates am 25.09.2015 (Erarbeitungsbeschluss)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. nachfolgende Begründung Punkt 3.3) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 18. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	3

Begründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz haben mit Schreiben vom 11.05.2015 die Änderung des Regionalplans angeregt. Hintergrund ist die beabsichtigte Entwicklung der Flächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich zu einem interkommunalen Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 50 ha. Der Anregung der Kommunen gingen Vorabstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen und die erforderlichen Unterlagen voraus.

In die Entwicklung des Gewerbebestands „Merscher Höhe“ sollen die Fachhochschule Aachen und die regionalen Forschungseinrichtungen eingebunden werden. Zielsetzung der drei beteiligten Kommunen ist es, einen – insbesondere für forschungsaffine Unternehmen und Ausgründungen – attraktiven Gewerbebestandort zu schaffen, der aufgrund seiner Lage über einen besonders guten Zugang zu den Forschungseinrichtungen verfügt. Der als „Campus Merscher Höhe“ bezeichnete Entwicklungsansatz wird als Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung und zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels der Tagebaufolgelandschaft „Rheinisches Revier“ gesehen.

Entsprechend einer Kurzexpertise der AGIT (2012) ist die Stadt Jülich ein herausragender Standort für die gewerbliche Entwicklung in der Region Aachen. Sie verfügt mit dem Forschungszentrum, dem Technologiezentrum, der Fachhochschule Aachen und dem solarthermischen Versuchskraftwerk über eine hohe Dichte an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Das Forschungszentrum betreibt mit ca. 4.400 Mitarbeitern interdisziplinäre Spitzenforschung zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt. Im Bereich der Abteilung Jülich der Fachhochschule Aachen sind ca. 2.500 Studenten in den Bereichen Chemie und Biotechnologie, Medizintechnik und Technomathematik sowie Energietechnik eingeschrieben. Mit dem solarthermischen Versuchskraftwerk werden in Jülich Potenziale zur Lösung der Energiefrage erforscht. Über das Potenzial für Neuan-siedlungen und Existenzgründungen hinaus verfügt die Stadt Jülich über eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur. Sie ist u.a. Standort für einige bedeutende Traditionsunternehmen der Papierindustrie, vieler starker mittelständischer Unternehmen und Handwerksbetriebe. Die besonders starke wirtschaftliche Position der Stadt Jülich zeigt sich auch in Bezug auf die Arbeitsplatzzentralität. In einer Untersuchung der Industrie- und Handelskammer Aachen (2011) belegt die Stadt Jülich diesbezüglich in der Region Aachen nach den Städten Aachen und Düren den dritten Rang.

Nach dem Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012 und Entwurf Fortschreibung 2015) ist der geplante Gewerbebestandort „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich einer von drei zu entwickelnden regional bedeutsamen Gewerbeflächen in der Region Aachen, denen eine herausragende Standortqualität und eine über die Region hinausreichende Ausstrahlung zugeschrieben wird. Mit dem geplanten Standort soll auch der nahezu vollständig ausgenutzte überörtlich bedeutsame Gewerbebestandort Königskamp II in der Stadt Jülich abgelöst werden.

Ziel der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz ist es, mit der gemeinsamen Entwicklung der Flächen als regionalem Standort interessierten Unternehmen die Chance zu bieten, eigene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskapazitäten zu schaffen und dabei vom vorhandenen guten Zugang zu qualifizierten Personal zu profitieren.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	4

Der Schwerpunkt des Konzepts soll nach den Vorstellungen der drei Kommunen dabei auf die Kooperation kleinerer und mittlerer mittelständischer Unternehmen und innovativer Handwerksbetriebe gelegt werden. Thematisch ist eine Ausrichtung auf die Kernkompetenzen der vorhandenen Forschungseinrichtungen vorgesehen. Unter Einbindung des Bergbautreibenden RWE Power AG ist auch beabsichtigt, den Bereich der Energiewirtschaft als ein die Region maßgeblich prägendes Thema auf dem „Campus Merscher Höhe“ anzusiedeln.

1.2 Erfordernis der Regionalplanänderung (Bedarf)

Der für den Gewerbestandort vorgesehene Bereich ist im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) ohne überlagernde Freiraumfunktion dargestellt. Die regionalplanerischen Ziele zur Sicherung des Freiraums stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung entgegen. Die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbestandortes bedarf einer Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel, im Bereich der „Merscher Höhe“ einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) darzustellen.

Die landesplanerischen Vorgaben zu Flächenvorsorge (vgl. LEP NRW, Kap. C.II.2) und Freiraumschutz (vgl. LEP NRW, Kapitel III) erfordern eine Betrachtung des Flächenbedarfs unter Berücksichtigung vorhandener siedlungsräumlicher Reserven im Planungsraum. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum ist landesplanerisch nur dann zulässig, wenn der Bedarf nicht innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes gedeckt werden kann.

Als Grundlage für die Bewertung können die Daten des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und die Daten des Gewerbeflächenmonitorings der AGIT herangezogen werden. Nach dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde weist die Planungsregion Aachen aktuell mehr als 2000 ha gewerbliche Flächenreserven auf Ebene der Flächennutzungspläne (FNP) auf. Das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT (Gewerbeflächenkonzept 2012) kommt entsprechend einer etwas differenzierteren Berechnung der FNP-Reserveflächen auf etwa 1.800 ha Reserveflächen für die Gesamtregion. Auf Basis des durchschnittlichen Gewerbeflächenverbrauchs im Zeitraum 2003 bis 2011 prognostiziert die AGIT für den Zehnjahreszeitraum 2013 bis 2022 je nach konjunktureller Entwicklung einen Bedarf zwischen 450 und 650 ha. Somit ist davon auszugehen, dass in der Region Aachen in ausreichendem Maße Flächen für den gewerblichen Bedarf ausgewiesen sind. Bezogen auf den Kreis Düren wird im Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012) eine Reichweite der Flächenreserven zwischen 17 und 25 Jahren prognostiziert. Auch die aktuelleren Daten der AGIT (2014 / 2015) zu den Reserven und der Veräußerung gewerblicher Flächen lassen auf eine quantitativ ausreichende Versorgung mit gewerblichen Flächen schließen. Dementsprechend lagen die Reserven in den von der AGIT beobachteten Gewerbegebieten im Kreis Düren zu Anfang des Jahres 2014 bei ca. 230 ha. Diesen Reserven standen Veräußerungen von ca. 5 ha in 2012 bzw. ca. 6 ha in 2013 gegenüber. Eine Darstellung gewerblicher Flächenangebote unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiraum kann im Kreis Düren somit nicht begründet werden. Demgegenüber ist allerdings im Einzelfall die konkrete Situation in den jeweiligen Kommunen zu betrachten. Die problematische Situation in der Stadt Jülich besteht darin, dass der gut angenommene und attraktive überörtliche Gewerbestandort (Königskamp II) nahezu vollständig ausgenutzt ist und dass – trotz vorhandener Reserven auf FNP-Ebene – nahezu keine kurzfristig verfügbaren gewerblichen Flächen mehr angeboten bzw. entwickelt werden können. In Verbindung mit dem in der Stadt Jülich vorhandenen, über die kommunalen Grenzen hinaus wirkenden besonderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial (vgl. Punkt 1.1 dieser Vorlage) und dem lan-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	5

desplanerischen Auftrag zur Flächenvorsorge für gewerbliche Nutzungen, ist vor diesem Hintergrund ein grundsätzliches Planungserfordernis gegeben.

Ein geeigneter landesplanerischer Lösungsansatz für diese Problematik wurde mit der Möglichkeit des Flächentauschs (vgl. LEP NRW, Kap. B.III, Ziel 1.24) geschaffen. Mit der in diesem Rahmen vorgesehenen Umwandlung bestehender gleichwertiger Siedlungsflächen in Freiraum kann einerseits den landesplanerischen Erfordernissen des Freiraumschutzes entsprochen werden, andererseits das landesplanerische Ziel erreicht werden, die benötigten Flächen für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen am `richtigen´ Standort bereitzustellen (vgl. LEP NRW, Kap. C.II.2).

Die vorgesehene Planung im Bereich der „Merscher Höhe“ geht in Bezug auf ihre Größenordnung, ihre Bedeutung und die beabsichtigte Schwerpunktbildung über einen rein kommunalen Ansatz hinaus. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Mit den vorgesehenen textlichen Regelungen wird die überörtliche Bedeutung des geplanten Gewerbestandorts unterstrichen und eine von den beteiligten Kommunen gemeinsam getragene, über die kommunale Perspektive hinausgehende Entwicklung unterstützt.

Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens wurden in diesem Sinne auch gemeinsam mit den drei beteiligten Kommunen geeignete Bereiche für die Rücknahme von Siedlungsraum abgestimmt. Dabei einigte man sich auf eine an der jeweiligen Fläche und Einwohnerzahl der Kommunen orientierte Verteilung (Jülich 25 ha, Titz 12 ha und Niederzier 14 ha).

Der überwiegende Teil der Flächenrücknahmen erfordert auch eine Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Im ersten Quartal 2015 erfolgten diesbezüglich bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse in den Räten von Jülich, Niederzier und Titz.

Mit der im Planentwurf vorgesehenen Verlagerung siedlungsräumlicher Entwicklungspotenziale mehrerer Kommunen auf einen qualitativ besonders geeigneten regionalen Gewerbestandort werden sowohl die raumordnerischen Ziele zur Flächenvorsorge für die Wirtschaft umgesetzt als auch den Zielen zum Freiraumschutz und zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region entsprochen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 25.09.2015 die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen einstimmig beschlossen.

Neben der zeichnerischen Darstellung des neuen GIB „Merscher Höhe“ umfasste der Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss die Rücknahme von Siedlungsraum in den Kommunen Jülich, Niederzier und Titz zugunsten von Freiraumdarstellungen. Die weitere interkommunale Umsetzung und die erforderlichen Flächenrücknahmen auf Bauleitplanebene sollen gemäß Planentwurf durch ergänzende textliche Regelungen abgesichert werden.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. Kap. 2.2. und 2.3 dieser Vorlage).

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	6

Die nun zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische und textliche Darstellung (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses.

2.2 Beteiligung öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses vom 20.10.2015 bis zum 08.01.2016 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Es wurden gemäß Erarbeitungsbeschluss 62 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 11 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben. Zum Inhalt dieser Stellungnahmen wird auf Punkt 3.2 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 26.10.2015 bis zum 08.01.2016 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 41/2015) und dem Kreis bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist Raumordnungsplänen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen

3.1.1 Planalternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG Punkt 2 d) sind in der Umweltprüfung die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Der Standort „Merscher Höhe“ stellt in Bezug auf die Umweltauswirkungen die am besten geeignete Alternative zur Erreichung des Planungsziels dar. Diese besteht –

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	7

wie zuvor erläutert – darin, die Realisierung eines von den Kommunen Jülich, Niederzier und Titz interkommunal zu entwickelnden Gewerbestandorts vorzubereiten. Da sich die besondere Qualität des angestrebten gemeinsamen Gewerbestandorts neben der guten verkehrlichen Anbindung aus dem guten Zugang zu den vorhandenen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ergibt, konnte die Prüfung von Standortalternativen auf das Gebiet der Stadt Jülich beschränkt werden. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben waren dabei nur solche Alternativen als potenziell verträglicher in den Blick zu nehmen, die – ebenso wie der avisierte Standort – an den vorhandenen Siedlungsraum des Regionalplans (ASB oder GIB) anschließen.

Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Umweltprüfung vier potenziell geeignete Alternativstandorte in der Stadt Jülich betrachtet. Für alle Standorte konnte ohne eine detailliertere Betrachtung festgestellt werden, dass sie keine verträglicheren Alternativen zu der seitens der Kommunen angeregten Planung auf der „Merscher Höhe“ darstellen.

3.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in dem bei Erarbeitungsbeschluss vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Zuvor waren im Rahmen eines Scopings Untersuchungsumfang und Inhalt des Umweltberichts mit den betroffenen öffentlichen Stellen abgestimmt worden. Das Scoping zu diesem Regionalplanverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 10.06.2015 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 03.07.2015.

Ausweislich des Umweltberichts werden im Rahmen der Planung bezogen auf die betrachteten Schutzgüter der Umweltprüfung (mindestens) gleichwertige Siedlungsflächen in gleicher Größenordnung in Freiflächen umgewandelt. Die GIB-Darstellung im Bereich der „Merscher Höhe“ betrifft keine Freiraumbereiche mit aus regionaler Sicht bedeutsamen Freiraumfunktionen (Bereich zum Schutz der Natur (BSN), zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) oder für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG). In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP durch den Flächentausch sogar wesentliche qualitative Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als BSLE gesicherte Flächen im Regionalplan, geringerer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, von schutzwürdigen Böden, von Biotopverbundflächen und von Landschaftsschutzgebieten) zu erwarten. Entsprechend dieser vergleichenden Bewertung verbleibt auf regionalplanerischer Ebene die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (des Landschaftsbildes) im Bereich der „Merscher Höhe“ als erhebliche Beeinträchtigung. Diese liegt in der vergleichsweise weitreichenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begründet.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt lassen sich durch verschiedene Maßnahmen verringern bzw. vermeiden. Auf planerischer Ebene ist zunächst die Standortwahl, die die verträglichste der potenziellen Alternativen darstellt als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen zu nennen. Die Standortwahl bezieht vorbelastete Flächen ein und vermeidet die Inanspruchnahme von Bereichen mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen. Wie zuvor dargelegt, kann insgesamt ein (mindestens) gleichwertiger regionalplanerischer Ausgleich durch die vorgesehene Umwandlung bestehender Siedlungsflächenreserven in Freiraum bzw. Freifläche erreicht werden.

Mögliche weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen betreffen die weitere Umsetzung der Planung. So können z.B.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	8

Minderungsmaßnahmen in einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets bestehen. Hier sollte angestrebt werden, die bestehenden Strukturen (Eingrünung Sendeanlage, vorhandene Gehölzstrukturen) soweit möglich einzubeziehen bzw. zu erhalten. Insbesondere an den zur Landschaft offenen Rändern des künftigen Gebietes, sollte ein – im Hinblick auf das Landschaftsbild – möglichst landschaftsbildverträglicher Abschluss vorgesehen werden. Gleichzeitig könnten damit ggf. vorhandene Lebensstätten für die von der Planung betroffenen Arten erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. Auch durch die konkrete Gestaltung des Gebietes (z.B. der Anordnung, Höhe und Bauart von Gebäuden, der örtlichen Versickerung von Oberflächenwasser) können negative Wirkungen bezogen auf die 'Schutzgüter Landschaft, Luft / Klima und Wasser' vermindert werden. Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe liegt in diesem Planungsstadium noch kein konkretes Konzept vor. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden können. Nach Angabe der Stadt Jülich könnten grundsätzlich auch Ökokontomaßnahmen, z.B. im Bereich der Ruraue einbezogen werden. Im Hinblick auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen ist auch der Bodenschutz zu betrachten. Geeignete bodenfunktionsbezogene Maßnahmen können in Extensivierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur standortangepassten Humusanreicherung, Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Verdichtungen, Erosionsschutzmaßnahmen und Entsiegelungen bestehen.

Zu der Quantität und Qualität der verschiedenen Maßnahmen erfolgen von regionalplanerischer Seite keine Vorgaben. Die Konkretisierung ist im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

Im Zuge der bauleitplanerischen Umsetzung werden auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sein. Auch hierzu erfolgt auf der Ebene des Regionalplanes keine Vorgabe. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung können durch funktionsbezogene Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte, die die Umsetzung der Planung infrage stellen, vermieden werden. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten beschränkt sich nach den vorliegenden Daten auf die Arten Feldlerche und Rauchschwalbe. Für diese Arten werden voraussichtlich auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen sein. Darüber hinaus werden im Vorfeld bzw. während der Bauphasen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Emissionsminderung, Bauzeitenplanung) erforderlich.

3.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken gegen die Planung wurden ausschließlich vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgebracht. Sie betreffen die Themen

- Standortwahl
- Flächentausch
- Natur- und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen
- Schutz eines Gehölzbestands

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	9

Darüber hinaus gingen zu verschiedenen Aspekten Hinweise ein, die sich primär an die nachfolgende Umsetzung richten.

3.2.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Zur Erörterung wurde der Planentwurf (zeichnerische und textliche Darstellung) nicht verändert.

Den Bedenken der Naturschutzverbände wurde seitens der Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage): Es gibt keinen Anlass die Standortauswahl in der Region infrage zu stellen. Der von den Naturschutzverbänden kritisierte Flächentausch wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben unter Bezugnahme auf die Umweltprüfung als (mindestens) gleichwertig angesehen. Die räumliche und qualitative Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (vgl. 3.1.3 dieser Vorlage) und der Schutz eines Gehölzbestands sind, anders als von den Naturschutzverbänden bewertet, nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht Gegenstand der regionalplanerischen Planungsebene. Sie obliegen der weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung.

3.2.2 Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung fand am 15.03.2016 bei der Bezirksregierung in Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde dieser in Form einer Erörterungsunterlage vorab zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis konnten die unter 3.2 dieser Vorlage beschriebenen Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in der Erörterung nicht ausgeräumt werden.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage).

3.3 Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die in der Umweltprüfung getroffenen Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind in den nachfolgenden Verfahren zu überprüfen. Dies kann in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren nach § 34 LPIG NRW erfolgen. Die vorgesehenen textlichen Regelungen eröffnen für die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit, die Umsetzung des Flächentauschs auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen und damit entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen der Planung auf regionaler Ebene (vgl. 3.1.3 dieser Vorlage) zu gewährleisten. Sofern unvorhergesehenen Auswirkungen oder Fehlentwicklungen im Rahmen der weiteren Umsetzung erkannt werden, ist diesen gemeinsam mit der kommunalen Planungsebene entgegenzusteuern.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	10

4. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, mit der Darstellung eines GIB in der Stadt Jülich die landesplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung eines gemeinsam von der Stadt Jülich und den Gemeinden Titz und Niederzier zu entwickelnden interkommunalen Gewerbestandorts zu schaffen.

4.1 Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 18. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen unterstützt im Sinne der Grundsätze des ROG ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und kann dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und seine Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 1 und 4 ROG). Die Standortwahl im Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum berücksichtigt insbesondere die Vermeidung weiterer Zerschneidung der Landschaft und steht im Einklang mit dem Grundsatz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 2 ROG). Zur Berücksichtigung der im Leitbild des § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätze wird auf die Umweltprüfung (vgl. 3.1 dieser Vorlage), auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den landesplanerischen Vorgaben sowie auf den Abwägungsvorschlag (vgl. 4.2 dieser Vorlage) verwiesen.

Weitere Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP-E) beschlossen und nachfolgend ein (zweistufiges) Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zwar gelten die Ziele des gültigen LEP NRW (aus 1995) bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW weiter. Jedoch sind die im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für Regelungsbereiche für die der geltende LEP noch keine Regelungen getroffen hat. Nachfolgend wird der nach der ersten Beteiligung veröffentlichte Stand des LEP-Entwurfs (September 2015) zugrunde gelegt.

Für die 18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen sind insbesondere die vorgesehenen Ziele im Kapitel 6 'Siedlungsraum' in den Blick zu nehmen: Dabei kann zunächst festgestellt werden, dass die Planung den im Kapitel 6.3 des LEP-E (Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) vorgegebenen Kriterien in vollem Umfang entspricht: Die Planung setzt den in Ziel 6.31 enthaltenen Auftrag um, ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im Regionalplan zu sichern und die Planungen regional abzustimmen. Des Weiteren steht die Regionalplanänderung im Einklang mit dem vorgesehenen Ziel 6.3-3, das vorgibt neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

Neben den GIB-spezifischen Zielen sind weiterhin die mit dem LEP-Entwurf verfolgten allgemeinen Festlegungen (Ziele) für den Siedlungsraum zu berücksichtigen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	11

Aufgrund der zuvor beschriebenen Bedarfssituation bzw. dem daraus resultierenden Flächentausch steht die Planung im Einklang mit den LEP-Zielen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (bedarfsgerecht und flächensparend, Flächentausch, Ziel 6.1-1), der Vermeidung von bandartigen Entwicklungen (Ziel 6.1-4) und dem Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6). Der Aspekt der bedarfsgerechten und flächensparenden Planung wird durch eine textliche Vorgabe, die die Umsetzung des Flächentauschs bei der nachfolgenden Umsetzung absichert, besonders berücksichtigt.

4.2 Beachtung der Ziele der Raumordnung

Landesplanerische Ziele zur Flächenvorsorge

Mit der 18. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Auftrag des LEP NRW zur Flächenvorsorge umgesetzt.

Nach Kapitel C.II.2, Ziel 2.1 LEP NRW haben Regional und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.

Die landesplanerische Vorgabe Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen und soweit vorhanden vorrangig zu nutzen wird durch die Planänderung beachtet. Nach den Vorgaben (vgl. LEP NRW, Kap. C.II.2, Ziele 2.2 und 2.3) *sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.* Wie in der Verfahrensunterlage ausgeführt, erfolgt durch die Regionalplanänderung keine zusätzliche Freirauminanspruchnahme. Alternative Möglichkeiten zur Ansiedlung der störenden bzw. emittierenden Gewerbeflächenpotenziale im Innenbereich sind nicht gegeben.

Auch die weiteren in Ziel 2.3 des LEP NRW benannten Kriterien stehen der Planung nicht entgegen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt (vgl. 3.1.1 dieser Vorlage) auch die Vorgabe des zweiten Spiegelstrichs in Ziels 2.3 Kapitel C.II.2, der der Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Standorte einräumt. Gemäß Ziel 2.3 zu präferierende Standorte mit Schienen- oder Wasserstraßenanschluss stehen als geeignete, raumverträgliche Alternativen nicht zur Verfügung. Wie in Ziel 2.3 vorgegeben, werden im Rahmen der Regionalplanänderung Möglichkeiten für einen übergemeindlichen Flächenausgleich genutzt. Der vorgesehene Flächentausch, der in Teilen auch ASB-Teilbereiche bzw. Wohnbauflächen in Freiraum überführt, gefährdet – ausweislich des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde (Stand: 2015) – nicht die gemäß LEP NRW sicherzustellende Wohnbaulandversorgung. In den drei von der Flächenrücknahme betroffenen Kommunen betragen die Wohnbaulandreserven (nur auf FNP-Ebene) zusammengenommen mehr als 200 ha. Eine nähere Betrachtung kann im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans erfolgen.

Die weiteren unter Ziel 2.4 des Kapitels C.II.2 genannten Kriterien sind für die Planung nicht relevant, da sie die Darstellung neuer eigenständiger GIB betreffen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	12

Landesplanerische Ziele zum Schutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Gemäß Ziel 1.21 in Kapitel B.III des LEP NRW *ist der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seiner Funktion zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden, Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.* Entsprechend der Regelungen der Ziele 1.22 bis 1.25 des LEP NRW *darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (Ziel 1.23). Die Inanspruchnahme ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche überführt wird (Ziel 1.24).*

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegen, wie zuvor dargelegt, die Voraussetzungen für eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme nicht vor. Der vorgesehene Flächentausch erfüllt allerdings entsprechend der Umweltprüfung die Voraussetzungen des Ziels 1.24 des LEP NRW.

Die Planung, mit der keine regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen beansprucht werden, steht auch nicht im Widerspruch zu den übrigen Zielen im Kapitel B.III 'Natürliche Lebensgrundlagen' des LEP NRW (Unterkapitel B.III.2 Natur und Landschaft, B.III.3 Wald, B.III.4 Wasser).

Ziele der Regionalplanung

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den nördlich an den ASB Jülich angrenzenden Bereich der „Merscher Höhe“ als AFAB dar. Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen, z.B. im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft, die landschaftsgebundene Erholung oder den Grundwasser- und Gewässerschutz sind von der geplanten GIB-Darstellung nicht betroffen. Aufgrund des im Rahmen der Regionalplanänderung vorgesehenen Flächentauschs wird das Verhältnis von Siedlungs- zu Freiraum im Planungsraum nicht verändert. Die Erweiterung der BSLE-Darstellung in bislang als Siedlungsraum dargestellten Bereichen ermöglicht es, zusätzliche – gemäß Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW schützenswerte – Verbundflächen regionalplanerisch zu sichern. Die Planung steht insgesamt nicht in Konflikt zu den regionalplanerischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Raumes.

4.3 Abwägungsvorschlag

Bei der im Rahmen der Planaufstellung zu treffenden Abwägungsentscheidung ist zunächst das Ziel, die Entwicklung eines interkommunalen, regional abgestimmten Gewerbestandorts im Bereich der Stadt Jülich, zugrunde zu legen. Raumordnerisch wird der von den drei Kommunen Jülich, Niederzier und Titz gemeinsam vorgesehene Standort als besonders gut geeignet und relativ konfliktarm bewertet. Eine erhebliche, nicht vermeidbare Umweltauswirkung besteht entsprechend der Umweltprüfung in der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild).

Die Regionalplanungsbehörde stuft die von den Kommunen gemeinsam betriebene Entwicklung eines Gewerbestandorts vor dem Hintergrund des landesplanerischen

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 48/2016	13

Auftrags zur Flächenvorsorge für die gewerbliche und industrielle Entwicklung als vorrangig ein. Sie schlägt dementsprechend vor, die Regionalplanänderung zur Darstellung des GIB „Merscher Höhe“ gemäß dem anliegenden Plan (vgl. Anlage 2 der Vorlage) aufzustellen.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
(GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –**

**Niederschrift des Erörterungstermins
(Stand: April 2016)**

**ANLAGE 1 zu TOP 9 (Drucksache RR 48/2016)
Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: Mai 2016**



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

18. Änderung Teilabschnitt Region Aachen

Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) "Merscher Höhe",
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz

Stand: April 2016
Niederschrift



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2016

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift des Erörterungstermins am 15.03.2016

Herr Schlaeger begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und stellt die Vertreter der Bezirksregierung vor. Die Erörterung beginnt um 9:15 Uhr.

Er macht deutlich, dass dem formellen Verfahren ein längerer Vorlauf vorangegangen ist. Erste Anläufe der Stadt Jülich zur Änderung des Regionalplanes erfolgten bereits im Jahr 2012. Es schlossen sich zahlreiche Vorabstimmungen an. Die Bezirksregierung Köln regte angesichts der vorgesehenen Größenordnung an, über interkommunalen Ansatz nachzudenken und machte deutlich, dass die landesplanerische Voraussetzung für diese Planung ein Flächentausch sei. Anschließend wurde der interkommunale Ansatz mit den Gemeinden Niederzier und Titz entwickelt. Es fand in diesem Kontext auch eine Verständigung statt, welche Flächen von den einzelnen Kommunen für die Planung des Gewerbegebietes zurückgenommen werden. Im Mai 2015 erfolgte dann als Ergebnis der Vorabstimmungen die gemeinsame Anregung der drei an der Planung beteiligten Kommunen. Im Juni / Juli 2015 wurde das Scoping auf der Basis der abgestimmten Unterlagen durchgeführt.

Der Regionalrat hat das Verfahren in der Sitzung am 25. September 2015 einstimmig eingeleitet. Die Beteiligungsfrist für die öffentlichen Stellen und die der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 08. Januar 2016. Die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden kurzgefasst und mit einem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde versehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Herr Schlaeger informiert, dass mit Schreiben vom 18.02.2016 die Einladung zum Erörterungstermin per mail und Post an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde.

Der Erörterungstermin fußt auf den Regelungen des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 19 Abs. 3) und verfolgt das Ziel, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Über nach der Erörterung nicht ausgeräumte Bedenken wird der Regionalrat entscheiden. Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift erstellt, die den Verfahrensbeteiligten zugesandt und dem Regionalrat als Grundlage für den Aufstellungsbeschluss dienen wird. Die Aufstellung der 18. Regionalplanänderung ist für die RR-Sitzung am 01. Juli 2016 geplant.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der anwesenden Beteiligten (vgl. Anlage Anwesenheitsliste) folgt die Diskussion der einzelnen Anregungen und Ausgleichsvorschläge gemäß der Erörterungsunterlage (Stand: Februar 2016). Das Erörterungsergebnis ist der nachfolgenden Synopse zu entnehmen.

Ende der Erörterung 10:00 Uhr.

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
 Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 002 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001		
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Planung in den Zuständigkeitsbereichen der Militärflugplätze Nörvenich und Geilenkirchen und von Richtfunkstrecken liegt. Sofern nachfolgend Bauwerkshöhen von mehr als 30m vorgesehen werden, wird um Beteiligung des Bundesamtes gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 006 Landwirtschaftskammer NRW Hinweis: 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW hat keine Bedenken gegen die Planung sofern der Flächentausch, wie im Planentwurf vorgesehen, beibehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW.
Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001		
Der Geologische Dienst NRW hat keine Bedenken gegen die Planung. Er sieht den Flächentausch unter dem Aspekt des Bodenschutzes als mindestens gleichwertig an. Bei der weiteren Umsetzung sollen die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Erdbebengefährdung (Zone 3), die geologische Untergrundklasse (S) und die Bodenbewegungen infolge der Sumpfungmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen die Auswahl des Standortes für einen interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in der Stadt Jülich.</p> <p>Die Sonderstellung der Stadt Jülich in Bezug auf die vorhandenen Forschungs- und Bildungseinrichtungen kann nachvollzogen werden. Daraus leitet sich aber keine Begründung für die Standortwahl des Gewerbebestands ab. Vielmehr sei zu prüfen, inwieweit aus regionaler Sicht gerade aufgrund der bestehenden besonderen Stellung der Stadt Jülich die Ansiedlung von zukunftsträchtigen Gewerbebetrieben in weniger gut ausgestatteten Kommunen der Region anzustreben ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die „Merscher Höhe“ auf Grund ihrer Lage ein besonders attraktiver Gewerbebestandort. Sowohl die gute Verkehrsanbindung als auch die Nähe zu Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind dabei ein anerkanntes Standortkriterium. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in der Stadt Jülich ein Planungserfordernis besteht, da trotz vorhandener bauleitplanerischer Reserven aktuell keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen bzw. entwickelt werden können.</p> <p>Der GIB „Merscher Höhe“ stellt eine in besonderem Maße in der Region abgestimmte Planung dar: Dem Regionalplanverfahren liegt die Anregung dreier Kommunen (Titz, Niederzier, Jülich) zugrunde, die gemeinsam die Entwicklung des Standorts „Merscher Höhe“ verfolgen. Der Standort ist einer von drei regional bedeutsamen Standorten des Regionalen</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erläutert sein Bedenken zum Thema `Standortwahl`. Das Vorhandensein von Forschungseinrichtungen und die ohnehin gute wirtschaftliche Stellung Jülichs kann nicht zwangsläufig Grund für die Ansiedlung eines interkommunalen Gewerbebestandes sein. Gerade zukunftsträchtige Gewerbeentwicklungen sollten dem Umland Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung bieten. Eine Gleichverteilung von Gewerbebeständen in der Region sollte angestrebt werden.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln erläutert, dass in Jülich in besonderem Maße die Standortgunst für forschungsaffines Gewerbe gegeben ist. Zudem wird die Entwicklung des Standortes von drei Kommunen getragen. Letztlich ist auch nochmals auf das regionale Gewerbeflächenkonzept der AGIT, die IRR und auf die einstimmige Entscheidung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln (Erarbeitungsbeschluss) zu verweisen. Ein Mehr an regionaler Abstimmung ist für einen Gewerbebestandort</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
 Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Gewerbeflächenkonzepts der AGIT. Er wird ausdrücklich von der Innovationsregion Rheinisches Revier (vgl. Hinweis 735-001) unterstützt. Mit dem einstimmigen Erarbeitungsbeschluss hat auch der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln als regionaler Planungsträger deutlich gemacht, dass er die gewerbliche Entwicklung an dem geplanten Standort mitträgt.</p>	<p>wohl kaum möglich.</p> <p>Die anwesenden Kommunen machen deutlich, dass der Vorteil durch den interkommunalen Ansatz sehr wohl auf die Region verteilt ist. Der Standort ist dabei letztlich nicht entscheidend.</p> <p>Das Landesbüro kann dies nicht nachvollziehen. In den von dem interkommunalen Gewerbegebiet betroffenen Kommunen ist die wirtschaftliche Situation bereits gut. Vielmehr sollten benachteiligte Regionen wie z.B. die Eifel von solch einem Projekt profitieren können.</p> <p>Die Gemeinde Titz macht deutlich, dass eine Ausweisung weder auf ihrem Gebiet noch in der Eifel oder anderen im Hinblick auf Gewerbeflächen weniger prosperierenden Regionen sinnvoll ist, weil die Betriebe ausdrücklich die direkte Nähe zur Forschung (z.B. Fachhochschule, Forschungszentrum) suchen.</p> <p>Die BR Köln erläutert, dass man naturgemäß das Ziel hat, regional abgestimmte Standorte mit besonders guter Eignung und guten Realisierungschancen auszuweisen. Diesen Kriterien entspricht der Standort in besonderem Maße.</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 002</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen den Flächentausch, da dieser aus ihrer Sicht nicht gleichwertig ist.</p> <p>Zwar wird mit dem Flächentausch eine adäquate Flächengröße erreicht, jedoch handelt es sich bei den Tauschflächen nicht um eine zusammenhängende Fläche. Zudem stellen die Tauschflächen teils nicht oder nur schwer realisierbare Siedlungsflächen dar. Dies entspricht nicht der Intention der landesplanerischen Regelung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flächentausch entspricht im Hinblick auf die Gleichwertigkeit den geltenden landesplanerischen Vorgaben. Auf Basis der im landesplanerischen Maßstab vorzunehmenden schutzgüterbezogenen Bewertung wird ausweislich des Umweltberichts (mindestens) die vorgegebene Gleichwertigkeit erreicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Freiraumfunktionen (vgl. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW) und die Böden (vgl. Erläuterung des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans NRW). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem künftigen GIB nicht um einen unvorbelasteten unzerschnittenen Freiraum handelt. Die durch die Regionalplanungsbehörde vorgenommene Bewertung des Flächentauschs wird durch die Stellungnahmen der Fachbehörden und Fachdienststellen im Beteiligungsverfahren bestätigt.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW macht deutlich, dass sie die Tauschflächen teilweise für nicht wertgleich halten. Es handelt sich z.T. um Flächen, die auf Regionalplanebene so randständig sind, dass der Bauleitplanung später ein zu großer Spielraum bei ihrer Umsetzung eingeräumt wird.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen warum beispielsweise auf die Fläche in Jülich verzichtet werden soll. Diese sogenannte Tauschfläche wird sicher schon bald wieder bauleitplanerisch aufgegriffen werden. Auch die Tauschflächen in Niederzier sind nach Meinung des Landesbüros faktisch nicht nutzbar. Für den Landschaftsschutz ist die Fläche zudem eher unbedeutend: Im Westen schließt direkt Industrie und im Osten einzeilige Bebauung mit Gartenland an. Bei dem dargestellten Flächentausch handelt es sich um einen formalen rechnerisch richtigen aber nicht gleichwertigen Flächentausch.</p> <p>Die anwesenden Kommunen erkundigen sich bei dem Landesamt nach ihrer Definition von Gleichwertigkeit.</p> <p>Das Landesbüro ist der Meinung, dass für einen gleichwertigen Flächentausch eine Fläche zurückgenommen werden muss, die ohne weiteres für</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>die Bauleitplanung zu nutzen wäre. Luftbilder der angebotenen Tauschflächen zeigen aber, dass sie gar nicht baulich nutzbar sind (z.B. in Niederzier zwischen dem GIB Huchem-Stammeln und dem ASB).</p> <p>Die Gemeinde Niederzier macht deutlich, dass es sich bei dieser Fläche um eine Fläche handelt, die ohne weiteres bauleitplanerisch sofort umgesetzt werden könnte.</p> <p>Die BR Köln informiert, dass der LEP ausdrücklich die Möglichkeit benennt, nicht nutzbare Flächen, sogenannte Planungsleichen, in den Flächentausch einzubringen. Entscheidend ist die ökologische Gleichwertigkeit auf regionalplanerischer Ebene. Bei dem Flächentausch ist dabei die Bilanz von Freiraum zu Siedlungsraum entscheidend und nicht die tatsächliche Nutzbarkeit der zurückgenommenen Reserven. Weiterhin ist schutzgüterbezogen die Qualität der Flächen zu betrachten. Dies ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Naturgemäß liegen die zurückgenommenen Flächen am Rande vorhandener Siedlungsbereiche des Regionalplans bzw. am Rande von Bauflächen des FNP.</p> <p>Nach Meinung des Landesbüros soll die Rücknahme deutlich machen, dass in den von der Rücknahme betroffenen Ortslagen keine bauliche Entwicklung mehr stattfinden soll. Eine `Restzwickelverwertung´ von nicht mehr umsetzbaren Bauflächen als</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Tauschfläche wird vom Landesbüro als nicht gleichwertig gesehen.</p> <p>Die BR Köln erklärt, dass bei den Abstimmungen mit den Kommunen die regionalplanerische Größenordnung im Vordergrund stand. Eine kleinteilige Einzelflächenbetrachtung („Zwickel“) wurde hier ausdrücklich nicht vorgenommen. Die Rücknahme der Flächen wird selbstverständlich auch auf der Ebene der Bauleitplanung nachvollzogen werden. Um dies zu gewährleisten wurde ein textliches Ziel entwickelt. Die Bezirksregierung weist nochmals darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung alle Fachbehörden den Flächentausch mittragen.</p> <p>Die Gemeinde Titz unterstützt die Darstellung der BR Köln und informiert, dass die Rücknahme der Fläche von 12 ha in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde umgesetzt wird. Das entsprechende Verfahren soll in Kürze begonnen werden.</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat im Hinblick auf den Artenschutz Bedenken gegen die Planung. Um einen adäquaten Ausgleich sicherzustellen regen sie an, das textliche Ziel zum GIB wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Der Ausgleich ist durch Aufwertung der Agrarlandschaft im Bereich nördlich des GIB Merscher Höhe in der Größenordnung von 20ha durchzuführen.“</i></p> <p>Die im Umweltbericht benannten Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche (Umfang ca. 4,5ha) werden als nicht ausreichend angesehen. Nach dem Leitfadens des Umweltministeriums NRW wären hier 20ha (1:1 Ausgleich), zumindest aber 9ha anzusetzen.</p> <p>Auch seien Maßnahmen für das Rebhuhn notwendig. Auch wenn kein Brutvorkommen im Plangebiet festgestellt werden konnte, ist vorsorglich von der Existenz eines Reviers auszugehen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sollten durch ökologische Aufwertungen der Agrarlandschaft abseits von Störfaktoren (wie vielbefahrene Straßen) erfolgen und nicht etwa, wie befürchtet wird, durch Aufforstungsmaßnahmen über das kommunale</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene kann, dem Planungsmaßstab entsprechend, lediglich eine Einschätzung zur Lösbarkeit der natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse erfolgen.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) führt hierzu aus, dass auf Ebene der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung besteht, eine Artenschutzprüfung durchzuführen, es aber sinnvoll sei, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.</p> <p>Die quantitative Ermittlung, die räumliche Festlegung und die konkrete Gestaltung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können in Kenntnis konkreterer Informationen naturgemäß erst auf der nachfolgenden Planungsebene vorgenommen werden. Die Regionalplanungsbehörde wird die Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum Anlass nehmen, dies in der zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsbeschluss für den</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände macht deutlich, dass das relativ dichte Feldlerchenvorkommen auf der ehemaligen Sendefläche mit der Überplanung der Fläche verloren geht. Zur Lösung dieses Problems hat das Landesbüro vorgeschlagen, in einem Suchraum Aufwertungen artenschutzrechtlicher Art durchzuführen, um den Feldlerchenbestand und auch den Bestand an Rebhühnern halten zu können.</p> <p>Die im Umweltbericht benannte Größenordnung von 0,5 ha Kompensationsfläche für den Verlust von Lebensraum für ein Feldlerchenpaar (in der Synopse durch erneute Benennung manifestiert und von der Bauleitplanung gerne so aufgegriffen) zu gering ist. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen deutlich, dass der Lebensraum der Feldlerche mit 0,5 ha nicht auszugleichen ist und sich die Zahl der Feldlerchen immer weiter reduziert hat.</p> <p>Das textliche Ziel hätte dahingehend ergänzt werden sollen, dass die planende Kommune (Jülich) entsprechend geeignete Flächen für die Artenschutzmaßnahmen darstellen muss.</p> <p>Die BR Köln macht deutlich, dass die 0,5 ha keine</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Ökokonto. Als Suchkulisse für Maßnahmen wird die Agrarlandschaft nördlich des GIB vorgeschlagen.</p>	<p>Regionalrat entsprechend klarzustellen.</p> <p>Zu dem zitierten Leitfaden des Umweltministeriums NRW wird darauf hingewiesen, dass dieser bezogen auf die Feldlerche lediglich Orientierungswerte beinhaltet. Diese können je nach Einzelfall sowohl größer als auch kleiner ausfallen. So können in Rheinischen Bördelandschaften bei Auswahl bestimmter Maßnahmen auch 0,5ha pro Brutpaar ausreichend sein. Im konkreten Fall ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß der vorliegenden Erfassung durch das Kölner Büro für Faunistik lediglich fünf Feldlerchenreviere direkt durch den Flächenverlust von der Planung betroffen sind. Nach Einschätzung der faunistischen Gutachter bestehen für die vier von der Kulissenwirkung möglicherweise indirekt betroffenen Reviere Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Planungsmaßstab und die Darstellungsschärfe des Regionalplans hin. Sie schätzt die artenschutzrechtliche Problematik auf Basis der vorliegenden Informationen als lösbar ein.</p>	<p>Vorgabe an die nachfolgende Bauleitplanung bedeute. Letztlich entscheidet der Kreis Düren als für den Arten- und Biotopschutz zuständige Behörde über die Größe der Kompensationsfläche. Die BR räumt ein, dass die Nennung einer konkreten Größenordnung im Umweltbericht möglicherweise zu Fehlinterpretationen verleiten kann. Sie wird in der zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsbeschluss noch einmal verdeutlichen, dass regionalplanerisch hierzu keine Vorgabe erfolgt.</p> <p>Die BR hält die Problematik auf der Basis der vorliegenden Informationen für grundsätzlich lösbar. Im Übrigen werden im Rahmen der Umsetzung in der Bauleitplanung noch einmal konkretere Untersuchungen notwendig, die u.U. zu neuen und detaillierteren Erkenntnissen führen können. Auch dies spricht dafür, auf regionalplanerischer Ebene keine konkrete Vorgabe zur Größe und räumlichen Lage der Artenschutzmaßnahmen zu formulieren.</p> <p>Das Landesbüro macht deutlich, dass gerade in Jülich - im Vergleich zu anderen Kommunen - nicht in ausreichendem Maße auf den Artenschutz Rücksicht genommen wird. Die dort vorgenommenen Maßnahmen reichen in der Regel nicht aus.</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 004</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Einbeziehung eines Obstbaumbestands in den GIB. Es regt an, diesen Teilbereich aus dem GIB herauszunehmen.</p> <p>Der Baumbestand wird als schutzwürdig angesehen, da er mögliches Revier für den Steinkauz sein könnte. Der Bereich könnte auch als Puffer zwischen den Nutzungen im GIB und der wohnbaulichen Nutzung im angrenzenden ASB sein.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen Baumbestand im Zentrum des Übergangsbereichs des geplanten GIB zum ASB. Eine regionalplanerische Bedeutung ist nicht gegeben. Die Berücksichtigung des Gehölzbestands obliegt der weiteren bauleitplanerischen Umsetzung.</p> <p>In Bezug auf den Steinkauz wird darauf hingewiesen, dass die flächendeckende faunistische Untersuchung des Gebietes auch gezielte Dämmerungs- und Nachtbegehungen zur Erfassung von Rebhuhn und Eulen beinhaltete. Bei den nächtlichen Eulenkartierungen wurde mittels Klang-Attrappen als einzige Eulenart die Waldohreule im nördlichen Teil des Untersuchungsraums, nicht aber der Steinkauz nachgewiesen.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält den angesprochenen Baumbestand regionalplanerisch für bedeutsam. Er kann in die Fläche als Durchgrünung integriert werden. Ein für die Kurzzeiterholung sowie Natur- und Landschaftsschutz wertvoller Bereich sollte nicht zerstört werden.</p> <p>Die BR Köln sieht die regionalplanerische Bedeutung weder in der Größenordnung noch in der besonderen Qualität des Baumbestandes. Sie verweist auf die Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.</p> <p>Das Landesbüro hält eine Berücksichtigung des Baumbestandes bereits auf Ebene der Regionalplanung für sinnvoll. Der Baumbestand bietet die Möglichkeit, eine klare Trennung von ASB und GIB an dieser Stelle zu verdeutlichen.</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass auf nachfolgender Ebene aufgrund der bei Umsetzung des Gewerbegebiets zu erwartenden höheren Verkehrsbelastung ein verkehrliches Gutachten zu erstellen ist. Neue Anbindungen oder wesentliche Änderungen bestehender Anbindungen an freie Strecken von klassifizierten Straßen bedürfen der Genehmigung. Im späteren Verfahren sollen mit der Straßenbauverwaltung auch mögliche externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen abgestimmt werden, um Konflikte zu vermeiden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag gemäß Schreiben vom 23.02.2016.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW hat auf Basis der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das LANUV weist allerdings darauf hin, dass dies noch keine Festlegung zu den notwendigen Untersuchungen in den nachgeordneten Verfahren, z.B. zur Umsetzung von Artenschutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, beinhaltet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW verweist gemäß Schreiben vom 23.03.2016 noch einmal auf Ihre Stellungnahme und bittet darum, die darin enthaltenen Hinweise an die nachgeordnete Planungsebene weiterzuleiten.</p> <p>Einvernehmen.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Als Minderungsmaßnahme wird vorgeschlagen, den künftigen GIB mit einem Gehölzriegel zu umgeben, der die Störungen auf die unmittelbare Umgebung abmildert, potenzielle Lebensräume bietet und landschaftsästhetische Wirkung entfaltet.</p>		
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Das LANUV NRW weist auf das Erfordernis hin, auf nachfolgender Ebene eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung.</p>	<p>Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW verweist gemäß Schreiben vom 23.03.2016 noch einmal auf Ihre Stellungnahme und bittet darum, die darin enthaltenen Hinweise an die nachgeordnete Planungsebene weiterzuleiten.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 111 Kreis Düren Hinweis: 001</p>		
<p>Der Kreis Düren hat keine Bedenken gegen die Planung. Er sieht die Belange des Natur- und Artenschutzes der Planungsebene entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Bei der weiteren Umsetzung sind die wasserwirtschaftlichen Belange wie Niederschlagswasserbeseitigung, Rückhaltung, Abwasserent-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Kreis Düren macht deutlich, dass er die interkommunale Planung als Projekt mit Vorbildfunktion ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Einvernehmen.</p>

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
sorgung entsprechend zu beachten.		
Beteiligter: 113 Stadt Düren Hinweis: 001		
<p>Die Stadt Düren begrüßt die Entwicklung des geplanten Gewerbestandorts Merscher Höhe.</p> <p>Die Stadt Düren sieht in der Entwicklung des Standorts ein wichtiges Projekt, um dem anstehenden Strukturwandel in der Region zu begegnen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 120 Stadt Linnich Hinweis: 001		
<p>Die Stadt Linnich weist auf die in ihrem Gebiet laufenden Planungen zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen hin. Sie hat, sofern die Planungen – insbesondere aus schalltechnischer Sicht – berücksichtigt werden, keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene besteht kein Konflikt zu den Planungen der Stadt Linnich.</p>	Einvernehmen.
Beteiligter: 250 Wasserverband Eifel-Rur Hinweis: 001		
<p>Der Wasserverband Eifel-Rur weist darauf hin, dass keine ungedrosselten Einleitungen in die Gewässer erfolgen dürfen, da diese nicht ausreichend leistungsfähig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

18. Regionalplanänderung

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz -

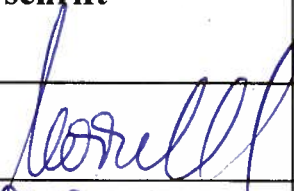




Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 444 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Hinweis: 001</p>		
<p>Die BR Düsseldorf weist darauf hin, dass das Plangebiet außerhalb von zivilen Anlagenschutzbereichen der Luftfahrt liegt. Bauwerke von mehr als 100m würden der besonderen luftverkehrlichen Zustimmung bedürfen. Das Plangebiet liegt allerdings innerhalb eines militärischen Anlagenschutzbereichs. Hier ist das zuständige Bundesamt zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt (vgl. Stellungnahme 002-001) ist im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 735 Innovationsregion Rheinisches Revier Hinweis: 001</p>		
<p>Die Innovationsregion Rheinisches Revier sieht in der Planung ein wichtiges Vorzeigeprojekt für den anstehenden Strukturwandel in der Region.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>





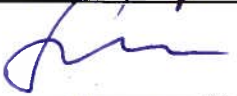
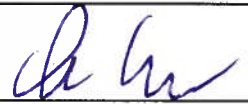
Anwesenheitsliste

Erörterungstermin
 18. Änderung des Regionalplanes
 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

– Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich,
 Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –

15. März 2016

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Rheinl. Industrie- und Gewerbeverband	KOTZMELL		
Kreis Düren	Steinbeiß		a.steinbeiss@kreis-dueren.de
GEMEINDE TITZ	CAENZLER		CCANZLER@GEMEINDE-TITZ.DE
Gemeinde Titz	BIERMANNS		mbiermanns@gemeinde-titz.de
STADT JÜLICH	SCHÖRR		ASCHORR@JUELICH.DE

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Bez. Reg. Köln	Ganes		
"	Sammelz		
Stadt Jülich	Jungmann		m.jungmann@juelich.de
Land. Niederrhein	Lauterbach		d.lauterbach@niederrhein.de
Landesbüro Naturdenkmalverband NRW	Gerhard		info@LB-naturdenkmal-nrw.de
BR Köln	Schlager		

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

18. Regionalplanänderung

- **Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
(GIB) „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

**ANLAGE 2 zu TOP 9 (Drucksache RR 48/2016)
Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: Mai 2016**

18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz**Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung****Textliche Darstellung**

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird durch die 18. Planänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz wie folgt geändert:

In Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“, Unterkapitel 1.22 „Regionale GIB Ziele“ wird ein neues Ziel mit Erläuterung eingefügt.

Ziel 6 (Kreis Düren)

Der GIB „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich ist interkommunal von der Stadt Jülich, der Gemeinde Niederzier und der Gemeinde Titz zu planen und umzusetzen. Voraussetzung für die bauleitplanerische Inanspruchnahme des GIB ist die Umsetzung eines Flächentauschs durch entsprechende Rücknahme gleichwertiger Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Erläuterung:

- (4) Aufgrund der überörtlichen Bedeutung und der Größenordnung des GIB „Merscher Höhe“ ist aus regionalplanerischer Sicht eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Die Darstellung des GIB im Regionalplan basiert auf einem Flächentausch (LEP NRW, Kap. B.III, Ziel 1.24), der eine Rücknahme regionalplanerischer Siedlungsbereiche und Reserveflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zugunsten von Freiraum- bzw. Freiflächen vorsieht. Mit dem textlichen Ziel wird die Umsetzung des erforderlichen Flächentauschs auf Ebene der Bauleitplanung abgesichert.

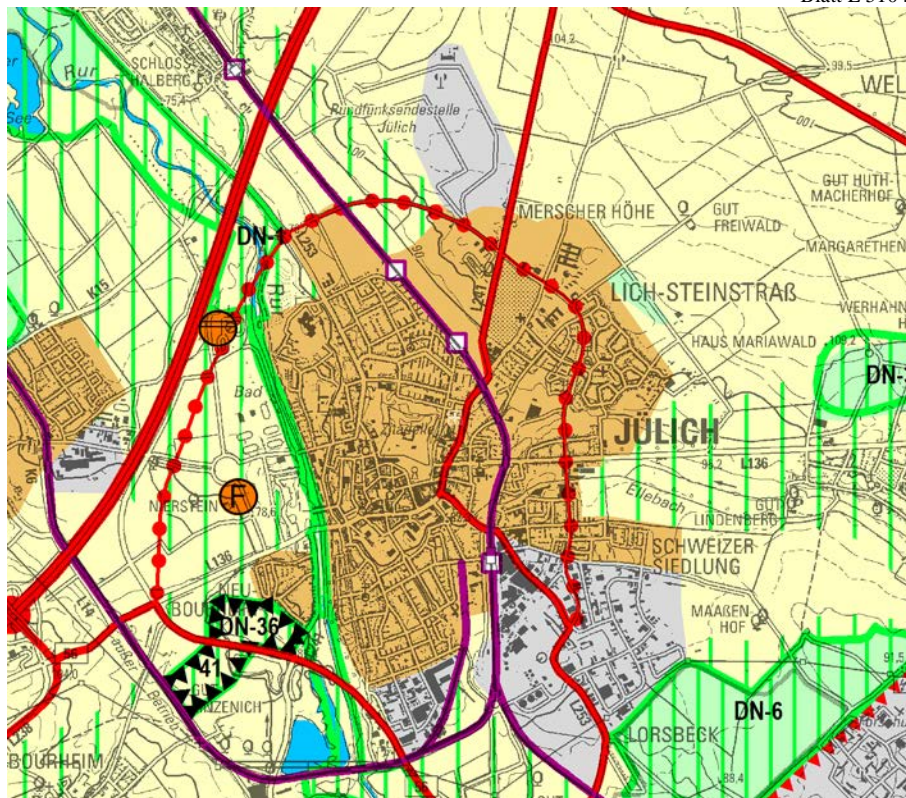
18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 18. Planänderung

Blatt L 5104



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

1:50.000

Legende

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

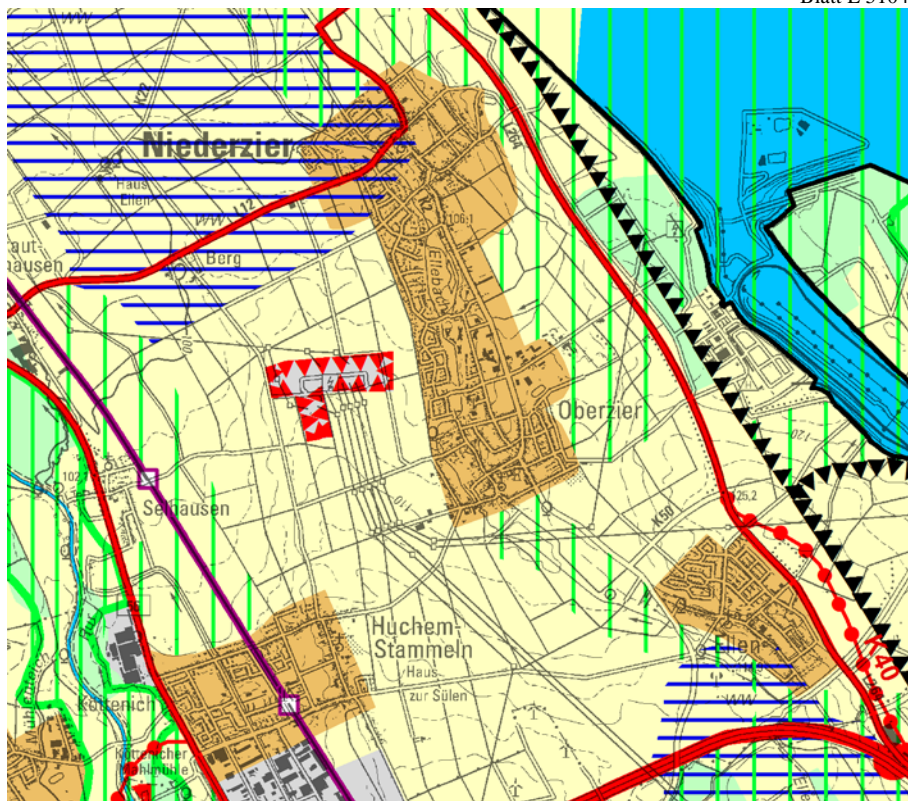
18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 18. Planänderung

Blatt L 5104



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

1:50.000

Legende

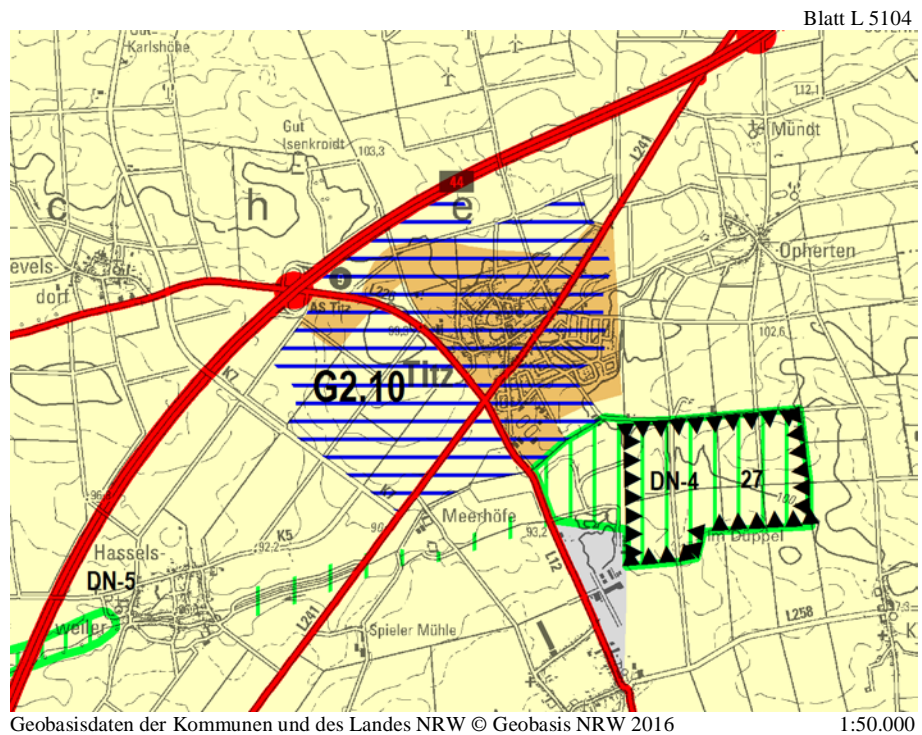
- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 18. Planänderung



Legende

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche